

HEIMSTATUT

WIST – Wirtschaftshilfe für Studierende Salzburg

“Haus Humboldt”	Egger-Lienz-Gasse 3, 5020 Salzburg
“Haus Paracelsus”	Konrad-Laib-Straße 10, 5020 Salzburg
“Haus Merian”	Merianstraße 40, 5020 Salzburg
“Sportstudentenheim Rif”	Hartmannweg 2, 5400 Hallein
“Studierendenheim Rif2”	Hartmannweg 10, 5400 Hallein

I. Information für Studierende

Dieses Heimstatut wurde auf Grund des am 01.09.2019 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz), BGL. Nr. 291, von der WIST – Wirtschaftshilfe für Studierende Salzburg und deren Heimvertretungen beschlossen. Das Heimstatut regelt das Zusammenleben der Heimbewohner und die Benützung der Heime. Sie bildet einen Bestandteil des Benützungsvertrages und gilt auf unbestimmte Zeit.

In den Gemeinschaftsräumen ist im Sinne des gemeinschaftlichen Zusammenlebens auf Sauberkeit und Ordnung zu achten, insbesondere im Bereich der Küchen. Verstöße sind der Heimvertretung bzw. Heimverwaltung zu melden, welche gegebenenfalls Disziplinarmaßnahmen ergreifen können.

Die Räumlichkeiten (Zimmer, Gänge, Allgmeinküchen und –räume) der Studierendenheime sind mit zertifizierten, automatischen, punktförmigen Rauch- bzw. Wärmemeldern ausgestattet. Ein dadurch ausgelöster und eindeutig zuordenbarer Alarm, wird sofort an die Feuerwehrleitzentrale übertragen. Sollte ein Fehlalarm ausgelöst werden, werden die dafür anfallenden Kosten an die Benutzer weiterverrechnet. Beim Ertönen des Alarmsignals sind die Zimmer und das Haus in geordneter Weise über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Das Abmontieren der Rauchmelder in den Zimmern führt zu einem Systemabsturz der Brandmeldeanlage und löst augenblicklich einen Alarm aus. Bei einem Systemabsturz werden die Kosten für den Technikeinsatz, sowie den Feuerwehreinsatz an die Verursacherin bzw. den Verursacher weiterverrechnet.

Die Fluchtwege dürfen zu keinem Zeitpunkt verstellt oder versperrt werden (keine Wäscheständer, Schuhe, etc. im Gangbereich). Die Aufbewahrung von Fortbewegungsmitteln und Geräten mit größeren Akkus (E-Bike, E-Roller, Hoverboards) in den Zimmern ist aus Brandschutzgründen ebenso untersagt.

II. Gemeinschaftsräume

Die Räume der WIST Studierendenheime dienen den Studierenden als Gemeinschaftsräume, ausgenommen:

- a) Benützungsgegenstände (Heimplätze)
- b) Diensträume, sowie Räume die zum Betrieb des Heimes notwendig sind.

Gemeinschaftsräume sind allen Bewohnern des Hauses jederzeit zugänglich. Sonderregelungen obliegen der Heimverwaltung und sind, sofern sie von Dauer sind, in der Heimvollversammlung (HVV) bekannt zu geben. Die Schließung einzelner Räume in Ferienzeiten, an Wochenenden sowie in begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise Umbau oder Reinigung, kann von der Heimverwaltung in Abstimmung mit der Heimvertretung verfügt werden. Veränderungen von Gemeinschaftseinrichtungen bedürfen der Anhörung der Heimverwaltung. Zweckumwidmungen von Gemeinschaftsräumen obliegen der HVV.

Ein Zugriff des Studentenheimbetreibers ist im Rahmen des § 9 Abs. 1 letzter Satz StudHG unter vorheriger Ankündigung zulässig.

III. Organe der Vertretung der Heimbewohner

- a) Heimvollversammlung (HVV)
- b) Hausversammlung (HV)
- c) Heimvertretung (Studentenrat)

Heimvollversammlung (HVV)

Diese besteht aus allen Heimbewohnern. Ihr obliegen die von der Heimordnung übertragenen Aufgaben. Beschlüsse der HVV sind über Angelegenheiten des Zusammenlebens im Heim möglich und für die Heimvertretung bindend. Wird der Heimvertretung durch die HVV das Vertrauen entzogen, so haben unverzüglich Neuwahlen stattzufinden.

Eine Einberufung der HVV obliegt:

- der Heimverwaltung
- der Heimvertretung (Studentenrat)
- mind. 30 HeimbewohnerInnen

Die HVV ist spätestens 4 Tage vor dem Termin entsprechend anzukündigen (Plakate, etc.). Beschlüsse der HVV haben bei Anwesenheit der Hälfte der Heimbewohner Gültigkeit, sofern bei Anträgen eine absolute Mehrheit erreicht wird. Für die Absetzung eines Mitglieds der Heimvertretung müssen mindestens 2/3 der Heimbewohner anwesend sein und für die Annahme eines solchen Antrages bedarf es eine 2/3 Mehrheit. Vertretern der WIST ist es gestattet an der HVV teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Hausversammlung (HV)

Für diese gelten die gleichen Bestimmungen wie für die HVV, jedoch ist es der WIST hier nicht gestattet, Vertreter zu entsenden.

Heimvertretung (Studentenrat)

Die in der HVV demokratisch gewählte Vertretung aller Heimbewohner. Der Heimvertretung obliegen alle sich aus dem StudHG und dem Heimstatut ergebenden Rechte und Aufgaben, soweit dieses Heimstatut oder ein gültiger Beschluss der HVV nichts anderes bestimmen.

Studentenratssitzung

Dies ist die beschlussfassende Versammlung der Heimvertretung. Beschlüsse des Studentenrats sind über Angelegenheiten des Heimes möglich, soweit dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

Die Einberufung der Studentenratssitzung erfolgt durch mindestens zwei Heimvertreter. Sie ist spätestens einen Tag vor der stattfindenden Sitzung anzukündigen. Beschlussfähig ist der Studentenrat nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Studentenräte, für die Annahme eines Antrages bedarf es der relativen Mehrheit.

Die Studentenratssitzung ist öffentlich, allen Heimbewohnern ist die Anwesenheit gestattet, jedoch ohne Stimmrecht. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung der Heimvertretung und der Studentenratssitzung.

IV. Die Wahl der Heimvertretung

Die Heimvertretung kann bis zu 10 Personen umfassen, welche auf Basis des allgemeinen, demokratischen, gleichen und geheimen Wahlrechtes von der Heimvollversammlung für ein Jahr gewählt werden. Alle Heimbewohner haben das Recht, sich um einen Sitz in der Heimvertretung zu bewerben.

Die Wahl hat jedes Jahr bis spätestens zum 20. Oktober des Wintersemesters zu erfolgen.

1. Die Kandidaten haben sich in eine Kandidatenliste einzutragen.
2. Die Eintragungsfrist für die Kandidatenliste endet zwei Tage vor dem Termin der HVV.
3. Anschließend sind die Kandidatenlisten in den Stockwerksküchen, im Lift und im Foyer aufzuhängen.
4. Die 10 Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt, wobei am Stimmzettel drei Namen anzukreuzen sind.
5. Der Vorsitzende der Heimvertretung wird am selben Stimmzettel durch namentliche Nennung gewählt.

V. Zimmervergabe:

Die Vergabe der Heimplätze erfolgt gem. §11 StudHG durch den Studentenheimbetreiber.

Ein Antrag um Vertragserneuerung muss von den Studierenden schriftlich und fristgerecht bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres gestellt werden. Als Voraussetzungen für die Vertragserneuerung gelten die nachweisliche Tilgung aller fälligen Benützungsentgelte, die Hinterlegung des vollständigen Kautionsbetrags und die Bezahlung der jährlichen Glasversicherungspauschale, sowie die Zusendung des Studienerfolges des letzten Jahres (Maßgabe: Regelstudienzeit samt Toleranzsemester). Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Heimplatz. Eine Zwangsumsiedelung eines Bewohners kann von der Heimverwaltung, als Disziplinarmaßnahme, jederzeit verfügt werden.

VI. Empfang von Besuchen

Der Empfang von Besuchen ist jederzeit gestattet. Die Besuchten haben dafür zu sorgen, dass durch die Besucher das Gemeinschaftsleben im Heim nicht gestört wird. Besucher haben die Vorgaben laut Heimstatut einzuhalten und sich rücksichtsvoll gegenüber den Bewohnern des besuchten Hauses und des Hausinventars zu verhalten.

Die Heimverwaltung bzw. Heimvertretung kann BewohnerInnen verpflichten bestimmten Besuchern bzw. Besuchergruppen den Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen zu verwehren und ist befugt Hausverbote zu verhängen.

Fremdübernachtungen sind generell nur unter Voranmeldung gestattet und müssen von der Heimverwaltung genehmigt werden. Kostenbeitrag pro Person und Tag: EUR 15,00.

Bei Zuwiderhandlung können zusätzliche Gebühren verrechnet werden. Weiters stellt dies einen groben Verstoß gegen das Heimstatut dar und ist gem. § 12 Abs. 1 Studentenheimgesetz ein Kündigungsgrund.

VII. Veränderungen des Heimplatzes und Betrieb elektrischer Geräte

Bevor Montagen jeglicher Art durchgeführt werden ist die Zustimmung der Heimverwaltung einzuholen. Das Anbringen von Befestigungen über Nägeln und Schrauben ist erlaubt. Von Klebestreifen jeglicher Art ist abzusehen, da diese Beschädigungen an Kunststoffen, Wänden und Türen verursachen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kosten der Wiederherstellung des Originalzustandes weiterverrechnet werden können.

Ausnahme Studierendenheim Rif²: Durch die Konstruktion des Gebäudes in Holzbauweise verursachen Nägel und Schrauben irreversible Schäden und sind streng untersagt. Da elektrische Geräte die laufenden Betriebskosten erhöhen, sind nur solche Geräte zulässig, durch deren Betrieb der Energiebedarf nicht wesentlich steigt. Erlaubt sind elektrische Geräte, welche üblicherweise in Studentenheimen verwendet werden (PC, Fernseher, Kaffeemaschine). Der Betrieb von persönlichen Großgeräten in den Zimmern (Minibacköfen, Mikrowellen, Tiefkühler, Klimaanlage, etc.) ist strengstens untersagt und stellt einen groben Verstoß gegen das Heimstatut dar.

VIII. Vertragslaufzeit

Die Benützungsverträge enden mit Ende des laufenden Studentenheimjahres.

Studentenheimjahr gemäß § 5a (1) StudHG:

Beginn: 1. September, Ende: 31. August des Folgejahres

IX. Kündigung

Es wird auf § 12 des Studentenheimgesetzes verwiesen.

Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Heimträger frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn:

1. Der Heimbewohner sein Studium im Sinne des § 5 Abs. 3 beendet oder abgebrochen hat.
2. Der Heimbewohner den Heimplatz nicht selbst in Anspruch nimmt.
3. Die soziale Bedürftigkeit wegfällt.
4. Der Heimbewohner die Toleranzstudiendauer überschritten hat.
5. Sich der Heimbewohner einer strafbaren oder gefährdenden Handlung zum Nachteil anderer HeimbewohnerInnen oder des Heimträgers schuldig macht.
6. Der Heimbewohner auf andere Weise gegen seine aus diesem Heimstatut oder dem Benützungsvertrag entspringenden Verpflichtungen grob oder trotz Verwarnung und Androhung der Kündigung verstößt.

X. Allgemeine Hinweise

Nichtrauchergesetz: In den Heimen der WIST gilt das seit 01.01.2009 in Kraft getretene Nichtrauchergesetz. Es gilt ein generelles Rauchverbot in den Benützungsgegenständen und den Gemeinschaftsräumen. In allen WIST Häusern stehen Raucherbereiche zur Verfügung.

Videoüberwachung: Die Heime der WIST werden 24-Stunden videoüberwacht. Videoaufnahmen werden nach Ablauf von 48 Stunden wieder gelöscht. Bei Vorlage eines Tatbestandes (Bsp.: Diebstahl, mutwillige Beschädigung, Beschwerden durch Dritte;) kann von der Heimverwaltung Einsicht in die Videoaufzeichnungen genommen werden.

Wachdienst: Dieser wird nach Bedarf in den WIST Studierendenheimen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen eingesetzt und dient zur Sicherheit der Heimbewohner.

XI. Schlussbestimmung

Die Heimordnung setzt voraus, dass die Funktionäre und Angestellten des Heimträgers, die Funktionäre der studentischen Heimvertretungen, sowie die Benützer und Gäste der WIST Heime grundsätzlich an einer konstruktiven und nicht an einer bürokratischen, formalistischen Vorgangsweise interessiert sind.